

Satzung über die Haus- und Grundstücksnummerierung der Stadt Waren (Müritz)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Seite 777), in Verbindung mit § 126 (3) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie des § 51 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), letzte Änderung durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung vom 02.10.2013 folgende Satzung über die Haus- und Grundstücksnummerierung der Stadt Waren (Müritz) erlassen:

§ 1

Grund der Nummerierung

Die Hausnummerierung zur Kennzeichnung der Gebäude dient dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis und der postalischen Zustellung.

§ 2

Durchführung der Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden ist verpflichtet, ein Schild mit der ihm gemäß § 4 zugewiesenen Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Bei Neubauten bzw. Erwerb oder Teilung von Grundstücken ist für die Festsetzung der Hausnummer die Antragstellung des Eigentümers Voraussetzung.
- (3) Die Hausnummernvergabe von Amts wegen wird vollzogen, beispielsweise bei der Änderung der Hausnummer (gebührenfrei) oder wenn der Eigentümer selbst nach Aufforderung zur Antragstellung keine Hausnummer beantragt (gebührenpflichtig).

§ 3

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr für eine Hausnummer richtet sich nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waren (Müritz).

§ 4

Kennzeichnung von Gebäuden und Grundstücken

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet sein Grundstück innerhalb eines Monats

- a) nach Bezug des Gebäudes, spätestens jedoch nach Gebrauchsabnahme;
- b) nach erstmaliger Mitteilung der Hausnummer (für bestehende Gebäude) und
- c) nach Mitteilung der geänderten Hausnummer

mit der von der Stadt Waren (Müritz) festgesetzten Hausnummer zu versehen. Eine eigenmächtige Zuordnung einer Hausnummer ist nicht zulässig.

- (2) Für ein Grundstück können mehrere Hausnummern festgesetzt werden, wenn
 - a) das Grundstück mehrere Gebäude umfasst oder
 - b) das Grundstück ein Gebäude mit mehreren Haupteingängen hat.
- (3) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (4) Gartengrundstücke erhalten keine Hausnummer.

§ 5

Beschaffenheit

Die Hausnummer wird in arabischen Ziffern dargestellt. Bei Zusatz von Buchstaben ist die kleine Schreibweise anzuwenden. Die Hausnummer kann auf Nummernschildern, auch beleuchtet, sowie durch Einzelziffern, bzw. Buchstaben dargestellt werden. Die Höhe der Hausnummer beträgt mindestens 8 cm, jedoch höchstens 20 cm. Die Größe der Nummernschilder und Leuchtkästen beträgt für mehrstellige Nummern mindestens 12 x 15 cm und höchstens 24 x 30 cm. Die Hausnummer muss leicht lesbar sein und sich im deutlichen Kontrast von ihrem Hintergrund abheben.

§ 6

Art und Weise der Anbringung

- (1) Die Hausnummer ist in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m am Gebäude an der Straßenseite unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke anzubringen. Wenn der Hauseingang mehr als 10 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt liegt oder wenn die Sicht auf die Hausnummer in einer anderen Weise beeinträchtigt ist, ist die Hausnummer auf einem Nummernschild in einer Höhe von 0,70 m – 2,50 m an der Straßengrenze des Grundstücks anzubringen.
- (2) Bei Gebäuden, die von der Straße nur durch einen Stichweg erschlossen werden, der keine amtliche Bezeichnung führt, ist durch den Eigentümer der Straße zusätzlich an der Einmündung des Stichweges in die Straße ein weiteres Nummernschild anzubringen. Liegen mehrere Gebäude an einem solchen Weg, so ist dieses Nummernschild als Gruppenschild zu erstellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Durchführung der Haus- und Grundstücksnummerierung dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere der in § 4 festgesetzten Kennzeichnung von Gebäuden und Grundstücken.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I

S.602), das zuletzt durch Gesetz vom 7.August 2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 15. August 2013 geändert worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Haus- und Grundstücksnummerierung der Stadt Waren (Müritz) vom 23. Februar 2007 außer Kraft gesetzt.

Waren (Müritz), 04.10.2013

E. Rhein
Rhein
Bürgermeister

